Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit

Vom 16. Dezember 2003 (Stand 1. März 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und § 24 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988[2)], beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1] Die Verordnung dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001[3)] sowie der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002[4)].

§ 2 * Zuständige Behörde

[1] Der Vollzug des Bundesrechts obliegt dem Pass- und Patentbüro.

§ 3 Bewilligungspflicht

[1] Die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten untersteht nach Massgabe des Bundesrechts der Bewilligungspflicht.

2 Erteilung und Entzug der Bewilligung

§ 4 Gesuchstellung

[1] Das Gesuch auf Erteilung der Bewilligung zur Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten ist vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 29.677, SGS 175
3) SR 221.214.1
4) SR 221.214.11

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 5 Angaben und Beilagen bei Gesuchen natürlicher Personen

[1] Das Gesuch hat die nachfolgenden Angaben zu enthalten:

a. Name und Vorname, gegebenenfalls Geburtsname,

b. Geburtsdatum,

c. Heimatort bzw. bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Staatsangehörigkeit,

d. Wohnadresse und gegebenenfalls Geschäftsdomizil.

[2] Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

a. * Identitätskarte oder Reisepass in Kopie beziehungsweise bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Wohnsitz in der Schweiz die Kopie des Ausländerausweises oder der ausländerrechtlichen Bewilligung,

b. Auszug aus dem Strafregister,

c. Auszug aus dem Betreibungsregister hinsichtlich der letzten 2 Jahre vor Gesuchstellung (bei Wohnortwechsel innerhalb des genannten Zeitraums sind auch die Auszüge des früheren Wohnorts beizubringen),

d. Nachweis des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen,

e. * Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichgestellten Sicherheit.

[3] Personen, die auf dem Gebiet der Kreditvergabe tätig werden wollen, haben zusätzlich nachzuweisen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen (notwendiges Nettovermögen) erfüllt sind.

§ 6 Angaben und Beilagen bei Gesuchen juristischer Personen und von Personengesellschaften

[1] Das Gesuch hat die nachfolgenden Angaben zu enthalten:

a. Firma,

b. Sitz.

[2] Dem Gesuch sind bezüglich der für die Kreditvergabe und/oder Kreditvermittlung verantwortlichen Personen folgende Unterlagen beizulegen: *

a. Auszug aus dem Strafregister,

b. Auszug aus dem Betreibungsregister für die letzten 2 Jahre vor Gesuchstellung (bei Sitzwechsel innerhalb des genannten Zeitraums sind auch die Auszüge des früheren Sitzes beizubringen),

c. Nachweis des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen und

d. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichgestellten Sicherheit.

[3] Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die auf dem Gebiet der Kreditvergabe tätig werden wollen, haben zusätzlich nachzuweisen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen (notwendiges Eigenkapital) erfüllt sind. Für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der einfachen Gesellschaft gilt § 5 Absatz 3.

§ 7 Gebühren

[1] Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung sowie für deren Entzug beträgt zwischen 750 und 2000 Franken. Sie berechnet sich nach dem Aufwand.

[2] Entspricht die Mindest- oder Höchstgebühr nach Absatz 1 in ausserordentlich einfachen bzw. aufwändigen Fällen nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, kann die zuständige Behörde davon abweichen. Die Höchstgebühr darf dabei um höchstens 100% überschritten werden.

§ 8 Publikation

[1] Die Erteilung der Bewilligung sowie deren Entzug wird durch die zuständige Behörde im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

3 Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung vom 1. Juli 1997[5)] zum Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten (Konsumkreditverordnung) wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

5) GS 32.866, SGS 216.11

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.12.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	GS 34.1353
11.04.2006	01.05.2006	§ 5 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 35.925
11.04.2006	01.05.2006	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 35.925
17.01.2012	01.01.2012	§ 2	totalrevidiert	GS 37.813
15.01.2013	01.03.2013	§ 5 Abs. 2, Bst. a.	geändert	wg. GS 38.12

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.12.2003	01.01.2004	Erstfassung	GS 34.1353
§ 2	17.01.2012	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.813
§ 5 Abs. 2, Bst. a.	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 5 Abs. 2, Bst. e.	11.04.2006	01.05.2006	geändert	GS 35.925
§ 6 Abs. 2	11.04.2006	01.05.2006	geändert	GS 35.925